

In diesem Heft:

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XX.1 – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Abgabepflichtige, Bemessungsgrundlage und Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XX.2 – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Deckungsungleichheit Nichtversicherte

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XX.3 – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XX.1 – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Abgabepflichtige, Bemessungsgrundlage und Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfanges der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgenden Fragen erörtern:

-Abgabepflichtige,

-Bemessungsgrundlage und

-Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe.

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311).

Systematische Analyse

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich zum Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen dort geregelten Paragraphen. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die

Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

Der Wortlaut des § 14 KSVG

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt
Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

A. Abgabepflichtige

Aus den Gesetzesmaterialien geht der folgende Personenkreis als Abgabepflichtige hervor: „in der Hauptsache [...] Unternehmen oder Institutionen [...], die darauf ausgerichtet sind, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus unmittelbar Einnahmen zu erzielen.“¹

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes getroffen. Die materielle Verfassungsmäßigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes war in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Abgrenzung des Personenkreises der Abgabepflichtigen streitig.

Die Beschwerdeführer vertraten hierzu die Auffassung, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz insbesondere deshalb materiell verfassungswidrig sei, weil es gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG verstoße.² Einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG sahen die Beschwerdeführer insbesondere darin, dass der Kreis der Abgabepflichtigen willkürlich abgegrenzt sei.³ Dies begründeten sie wie folgt: „Auch die Abgrenzung der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten verstoße gegen den Gleichheitssatz. Es würden Unternehmer erfaßt, die „Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 KSVG) betrieben, also die Werbeagenturen, nicht aber die unmittelbar Werbung treibende Wirtschaft selbst (Industrie, Handel, Dienstleistungsunternehmen). Ein erheblicher Teil der Aufträge an Grafik-Designer, Illustratoren, Fotodesigner und Texter werde direkt von werbungstreibenden Unternehmen erteilt. Für diesen Bereich gehe nach der jetzigen Gesetzesfassung der Arbeitgeberanteil der Künstlersozialkasse verloren bzw. müsse von den übrigen abgabepflichtigen Unternehmen - der sogenannten Solidargemeinschaft - mit aufgebracht werden. Der Gesichtspunkt der

¹ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

² BVerfGE 75, 108 II, 124.

³ BVerfGE 75, 108 II, 124.

Vermarktung treffe aber für Werbeagenturen und werbungtreibende Unternehmen in gleichem Maße zu. Als Folge dieser willkürlichen Differenzierung verteuere sich ein und dieselbe Leistung eines Künstlers bei Einschaltung einer Werbeagentur um den Betrag der Sozialabgabe, was zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führe.

Bei der Auftragsvergabe an selbständige Künstler träten die Werbeagenturen in ihrer ureigenen Rolle als Vermittler auf. Das Vertragsverhältnis komme direkt zwischen dem Künstler einerseits und dem Kunden der Agentur andererseits zustande. Die Werbeagenturen träten nicht als Vermarkter der Leistung von Künstlern auf, sie verschafften sich nicht das Eigentum und die Nutzungsrechte von Künstlern, um deren Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“⁴

Anderer Auffassung war der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Dieser vertrat in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass „der Kreis der Abgabepflichtigen nicht etwa gleichheitswidrig zu eng gezogen [sei], weil z. B. die werbungtreibende Wirtschaft nicht belastet werde. Mit der Künstlersozialabgabe sollten nicht die Endabnehmer künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen, sondern nur deren Vermarkter belegt werden.“⁵

Die Abgrenzung des Personenkreises der Abgabepflichtigen ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß; besondere Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts erfolgten jedoch im Hinblick auf die Eigenwerbung treibende Wirtschaft. Zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung des Personenkreises der Abgabepflichtigen vertrat das Bundesverfassungsgericht die folgende Auffassung: „Die gesetzliche Abgrenzung des Personenkreises, der zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet ist (§ 24 KSVG), verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber wird allerdings zu prüfen haben, ob die Eigenwerbung treibende Wirtschaft in den Kreis der Abgabepflichtigen einbezogen werden muß, soweit sie als ihre eigene Werbeagentur tätig wird und künstlerische Arbeit professionell vermarktet.

1. Der Gesetzgeber hat in § 24 KSVG die professionellen Vermarkter mit der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe belegt. Personen, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten nicht professionell oder überhaupt nicht vermarkten, brauchen demgegenüber die Künstlersozialabgabe nicht zu bezahlen. Mit dem Kriterium der Professionalität der Vermarktung hat der Gesetzgeber ein sachgerechtes Kriterium für die Abgrenzung des Kreises der Zahlungspflichtigen gewählt. Wer es selbst zu seinem Beruf gemacht hat, künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen zu vermarkten, steht der sozialen Sicherung dieser Personengruppe näher als diejenigen, die nur gelegentlich vermarktend tätig werden. Die Leistungen der selbständigen Künstler und Publizisten sind unabdingbare Voraussetzung des wirtschaftlichen Handelns derjenigen, die die Vermarktung zu ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage oder zum Gegenstand ihres Unternehmens gemacht haben.

2. Auch die Belastung derjenigen professionellen Vermarkter, die nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht Werke und Leistungen *versicherungspflichtiger* Künstler und Publizisten abnehmen, ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Sie ergibt sich, wie dargelegt, als notwendige Folge aus der Absicht des Gesetzgebers, die Erhebung der Künstlersozialabgabe als Umlage auszugestalten, um dadurch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden [...]. Ist

⁴ BVerfGE 75, 108 II, 126.

⁵ BVerfGE 75, 108 II, 132.

diese Absicht ihrerseits mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, so ist es auch die daraus sich notwendig ergebende Folge.

3. Bedenklich ist es allerdings, daß der Gesetzgeber, wie § 24 Abs. 1 Nr. 5 KSVG zeigt, generell darauf verzichtet hat, Unternehmen der Eigenwerbung treibenden Wirtschaft, nämlich solche, die ohne Einschaltung einer Werbeagentur Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten vermarkten, ebenfalls mit der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe zu belegen. Handeln diese Unternehmen wie *professionelle* Vermarkter, gebietet es der Gleichheitssatz, sie ebenfalls der Abgabepflicht zu unterwerfen. Zur Zeit kann allerdings ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch nicht festgestellt werden. Der Gesetzgeber darf bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie besonders im Bereich der Sozialversicherung auftreten, typisieren (vgl. BVerfGE 63, 119 [128] m. w. N.). Handelt es sich um komplexe Sachverhalte, so kann es vertretbar sein, daß ihm zunächst eine angemessene Zeit zur Sammlung von Erfahrungen eingeräumt wird und daß er sich in diesem Anfangsstadium mit gröberen Typisierungen und Generalisierungen begnügt (BVerfGE 70, 1 [34]). Diese Voraussetzungen waren bei Erlaß des Künstlersozialversicherungsgesetzes gegeben: Es galt, die Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung erstmals zu regeln. Hinreichende Erfahrungen lagen insoweit noch nicht vor. Anders als bei den in § 24 KSVG genannten Vermarktern handelt es sich bei Wirtschaftsunternehmen, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten für ihre Werbung vermarkten, nicht um eine einheitliche Gruppe; zudem können hier schwierige Abgrenzungsfragen auftreten. Bei dieser Sachlage hätte eine sofortige Einbeziehung dieser Unternehmen zu Erschwerungen, namentlich aber zur Komplizierung der gesetzlichen Regelung geführt und damit deren Wirksamkeit gefährden können. Für den hier in Frage stehenden Zeitraum seit dem 1. Januar 1983 kann es mithin verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden, wenn der Gesetzgeber Wirtschaftsunternehmen, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten im Rahmen ihrer Werbung professionell vermarkten, noch nicht zur Künstlersozialabgabe herangezogen hat.“⁶

Die Gesetzesänderungen des 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) nach dieser Entscheidung verhalten sich zu der hier in Rede stehenden Frage des Abgabepflichtigen nicht. Damit soll jedoch insbesondere nichts gesagt werden, über etwaige Gesetzesänderungen, die den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Nichteinbeziehung der Eigenwerbung treibenden Wirtschaft in den Personenkreis der Abgabepflichtigen, soweit sie als ihre eigene Werbeagentur tätig wird und künstlerische Arbeit professionell vermarktet.

B. Bemessungsgrundlage

I. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz

Die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe ist die „Gesamtheit aller Entgelte (z. B. Honorare, Gagen, Kaufpreise), die der professionelle Vermarkter an Künstler oder

⁶ BVerfGE 75, 108 II, 160 ff.

Publizisten für Werke oder Leistungen zahlt, die sie in selbständiger Tätigkeit erbracht haben.“⁷ Kontrovers war in diesem Zusammenhang in dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27.07.1981, ob die fehlende Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten ein verfassungsrechtliches Risiko darstelle. Ein solches verfassungsrechtliches Risiko sahen die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, die sich diesbezüglich auf „die Mehrheit der Sachverständigen“ bezogen.⁸ Die Frage der Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten steht im Zusammenhang mit der Frage, ob es sich bei der Künstlersozialabgabe um eine Sonderabgabe handelt oder ob es sich bei ihr um einen Sozialversicherungsbeitrag handelt; und damit mit der Frage, ob die Künstlersozialabgabe die Voraussetzungen der Homogenität der mit der Sonderabgabe belegten Gruppe und der gruppennützigen Verwendung des Abgabenaufkommens erfüllen muss, wie es im Falle einer Sonderabgabe der Fall wäre, oder ob die Künstlersozialabgabe fremdnützig sein darf, wie bei Sozialversicherungsbeiträgen der Fall. Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass die Frage der Deckungsungleichheit Nichtversicherter, die zweifellos eine Frage ist, die im Zusammenhang mit der Frage der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe steht, nicht in diesem Beitrag erörtert werden wird. Die Erörterung der Frage der Deckungsungleichheit Nichtversicherter wird vielmehr einem eigenen Beitrag vorbehalten. Die im Zusammenhang mit der Frage der Deckungsungleichheit Nichtversicherter stehende Frage der Bereichsdifferenzierung wird weiter unten erörtert werden.

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes getroffen. Es nimmt in diesem Beschluss insbesondere zu der oben erörterten Frage der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe Stellung. Zu dem hier in Rede stehenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist das Folgende darzustellen:

Die Auffassung der Beschwerdeführer: Die Beschwerdeführer vertraten die Auffassung, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe nicht um einen sozialversicherungsrechtlichen Beitrag handele. Vielmehr sahen sie in ihr eine Sonderabgabe. Als Sonderabgabe müsse die Künstlersozialabgabe alle Voraussetzungen erfüllen, die das Bundesverfassungsgericht an zulässige Sonderabgaben stelle. Zu der Auffassung der Beschwerdeführer ist das Folgende darzustellen: „Die Beschwerdeführer halten das Künstlersozialversicherungsgesetz auch für materiell verfassungswidrig, weil es gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG verstoße; [...].

a) Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG sehen die Beschwerdeführer darin, [...], daß die Künstlersozialabgabe nicht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien für Sonderabgaben genüge, [...].

Da im vorliegenden Fall ein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag nicht angenommen werden könne, müsse die Künstlersozialabgabe sich allen Kriterien stellen, die das Bundesverfassungsgericht für zulässige Sonderabgaben verlange. Die Gruppe der

⁷ BT-Drs. 9/26, S. 16 ff.

⁸ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

Zahlungspflichtigen sei nicht homogen, denn branchentypische, strukturbedingte, organisatorische und quantitative Unterschiede in der Gruppe der Vermarkter könnten durch die Bereichsdifferenzierung des Gesetzes nur vermindert, nicht aber beseitigt werden. Erst recht kollidiere die Künstlersozialabgabe mit dem Erfordernis spezifischer, materieller Sachnähe und besonderer Gruppenverantwortung. Selbst unter Einrechnung der Bereichsdifferenzierung lasse sich nicht einmal für jene Abgabepflichtigen, bei denen tatsächlich von einer sozialen Pflichtigkeit im Verhältnis zu den Versicherten gesprochen werden könne, behaupten, daß sie dem versicherungsrechtlichen Zweck der Abgabe „evident“ näher stünden als die Allgemeinheit. Die Künstlersozialabgabe sei auch nicht primär gruppennützig, sondern typisch fremdnützig. Das allgemeine Interesse an sozialer Sicherung der betroffenen Künstler und Publizisten ergebe noch kein primäres Gruppeninteresse. [...]. [...]; die Bereichsdifferenzierung führe nur zu etwas mehr Homogenität zwischen Abgabepflichtigen und Versicherten, ohne etwas am Aspekt der Deckungsungleichheit zu ändern.“⁹

Stellungnahmen im Verfahren: Im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Frage ist allein die Stellungnahme der Gewerkschaft Kunst von Relevanz.

Gewerkschaft Kunst: Die Gewerkschaft Kunst vertrat die Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei. Im Hinblick auf die Auffassung der Beschwerdeführer, dass die Künstlersozialabgabe den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien für Sonderabgaben genüge müsse, vertrat die Gewerkschaft Kunst die folgende Auffassung: „Die Anforderungen an einen sozialversicherungsrechtlichen Beitrag seien ersichtlich geringer als die Anforderungen an eine Sonderabgabe. Die sonstigen abgabenrechtlichen Kriterien der Abgeltung eines individuellen Vorteils, der Gruppennützigkeit sowie der engbegrenzten, nur ausnahmsweise gerechtfertigten Zulässigkeit von fremdnützigen Abgaben, träten im Rahmen der Sozialversicherung in den Hintergrund.“¹⁰

Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts: Im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe lässt sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass die „Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag des einzelnen Vermarkters [...] die Summe seiner Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten in einem Kalenderjahr [ist], unabhängig davon, ob der Empfänger nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert ist oder nicht.“¹¹

Im Hinblick auf die Frage der Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten, die im Zusammenhang mit der Frage steht, ob es sich bei der Künstlersozialabgabe um eine Sonderabgabe handelt oder ob es sich bei ihr um einen Sozialversicherungsbeitrag handelt; und damit mit der Frage, ob die Künstlersozialabgabe die Voraussetzungen der Homogenität der mit der Sonderabgabe belegten Gruppe und der gruppennützigen Verwendung des Abgabenaufkommens erfüllen muss, wie es im Falle einer Sonderabgabe der Fall wäre, oder ob die Künstlersozialabgabe fremdnützig sein darf, wie bei Sozialversicherungsbeiträgen der Fall, ist den Entscheidungsgründen der Entscheidung des

⁹ BVerfGE 75, 108 II, 124 ff.

¹⁰ BVerfGE 75, 108 II, 141.

¹¹ BVerfGE 75, 108 II, 111.

Bundesverfassungsgerichts die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe um einen Sozialversicherungsbeitrag handele. Auf diesem Hintergrund setzt das Bundesverfassungsgericht sich mit der Forderung nach Gruppenhomogenität wie folgt auseinander:

1. Zu der Frage, ob Sozialversicherungsbeiträge nur unter den rechtlichen Voraussetzungen, die von Sonderabgaben zu erfüllen sind, auferlegt werden dürfen, und insbesondere, ob es bei Sozialversicherungsbeiträgen der Homogenität der Gruppe der Abgabepflichtigen bedürfe, vertrat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass auch die nicht willkürliche Auswahl nicht selbst Versicherter als Beteiligter zum verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff der Sozialversicherung gehöre. „Das bedeutet allerdings nicht, daß der Gesetzgeber kompetenzrechtlich Sozialversicherungsbeiträge nur unter den Voraussetzungen auferlegen darf, die das Bundesverfassungsgericht zuletzt in BVerfGE 67, 256 [274 ff.] für Sonderabgaben dargelegt hat; Sozialversicherungsbeiträge sind keine Sonderabgaben im Sinne dieser Rechtsprechung.

Sonderabgaben werden nicht aus einer eigenen Abgabekompetenz erhoben, sondern unter Inanspruchnahme von Kompetenzen zur Regelung bestimmter Sachmaterien, die ihrer Art nach nicht auf Abgabenerhebung bezogen sind. Deshalb ist bei ihnen aus *kompetenzrechtlichen* Gründen eine materielle Begrenzung geboten, um die detaillierten Regelungen des Grundgesetzes zur Besteuerungskompetenz und der bundesstaatlichen Finanzverfassung vor einer Aushöhlung zu bewahren [...]. Die Gefahr der Aushöhlung besteht insbesondere dann, wenn die Sonderabgaben unter Berufung auf Sachgesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern ausgedehnt und so ausgestaltet werden, daß sie an die Stelle von Steuern treten können. Wegen dieser Konkurrenz versagt es das Grundgesetz dem Gesetzgeber kompetenzrechtlich, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zu erheben und das Aufkommen aus derartigen Abgaben zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben zu verwenden. Der Gesetzgeber darf sich der Abgabe nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit einer Sonderabgabe darf nur eine homogene Gruppe belegt werden, die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht. Das Abgabenaufkommen muß gruppennützig verwendet werden.

Demgegenüber ist die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 12 GG, die dem Bund das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung einräumt, bereits aus sich heraus auch auf die Regelung der Finanzierung der Sozialversicherung, mithin die Erhebung von Sozialversicherungsabgaben, gerichtet. Zu dem bei der Erhebung von Sonderabgaben typischerweise drohenden Konflikt mit den Regelungen der Finanzverfassung kann es hier nicht kommen. Die Sozialversicherungsbeiträge dienen von vornherein nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates, sondern finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber kann sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung ist tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt. Ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates ist ausgeschlossen. Soweit gesetzgeberische Regelungen sich sachlich-gegenständlich im Kompetenzbereich Sozialversicherung halten [...], sind kompetenzrechtlich auch die zur Finanzierung der Sozialversicherung getroffenen

Regelungen unbedenklich. Weitergehende Begrenzungen sind aus Kompetenzgründen weder erforderlich noch angezeigt.¹²

2. Im Kontext der Frage, ob die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, erörtert das Bundesverfassungsgericht auch die Frage der gruppennützigen Verwendung des Abgabenaufkommens, wie es im Falle einer Sonderabgabe der Fall wäre, bei Sozialversicherungsbeiträgen. Das Bundesverfassungsgericht vertrat hierzu die folgende Auffassung: „Hierfür stellt die in der Literatur erhobene Forderung nach sozialer Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität (P. Selmer, Steuerinterventionismus und Verfassungsrecht, 1972, S. 371; J. Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, S. 63; W. Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 96) keinen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Es kann dahinstehen, wie weit dieser Forderung für die Einbeziehung neuer Gruppen als *Versicherter* in die Sozialversicherung Bedeutung zukommen mag, jedenfalls erscheint sie nicht geeignet, um die Heranziehung Dritter zu den Beitragslasten zulässig Versicherter zu begrenzen. Denn insoweit ist für die Sozialversicherung gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen Verantwortlichkeit *jenseits* vorgegebener Gruppenhomogenität typisch; sie führt eben deswegen zu Fremdlasten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind (vgl. M. Kloepfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, VSSR 1974, S. 156 [168]; H. J. Papier, Besprechung von: J. Isensee, Umverteilung, AÖR 100 [1975], S. 640 [644]).“¹³

III. Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 verhalten sich zu der Frage der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe nicht.

C. Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich zum Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe, dass die Künstlersozialabgabe nach einem Vomhundertsatz der Entgeltsumme erhoben werde, getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst (Bereichsdifferenzierung).¹⁴

Das Bundesverfassungsgericht stellt den Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 wie folgt dar: Die „Entgeltsumme wird je nach dem Volumen des Beitragsaufkommens der Versicherten mit einem bestimmten Vomhundertsatz belastet (§§ 24 ff. KSVG). Dieser Vomhundertsatz ist für die Jahre 1983 bis 1987 durch § 57 Abs. 3 KSVG bzw. durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auf fünf vom Hundert festgelegt. Von 1988 an ist er vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen je nach der

¹² BVerfGE 75, 108 II, 147 f.

¹³ BVerfGE 75, 108 II, 157 f.

¹⁴ BT-Drs. 9/429, S. 1 f.

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Künstlersozialkasse jeweils bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr festzusetzen. Der Umlagesatz der Künstlersozialabgabe ist dann getrennt nach den Bereichen Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst zu bestimmen. Die Höhe des Vomhundertsatzes, mit dem die in den einzelnen Bereichen gezahlten Entgelte belastet werden, bestimmt sich wiederum jeweils nach der Höhe der Einnahmen und der Beitragsausgaben der Künstlersozialkasse für die Versicherten dieses Bereichs (§ 26 KSVG).¹⁵

Im Folgenden soll die Frage des Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in zweierlei Hinsicht erörtert werden. Erstens wird unter der Frage des Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe erörtert werden. Zweitens wird unter der Frage des Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe die Frage der Bereichsdifferenzierung erörtert werden.

I. Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Es nimmt in diesem Beschluss insbesondere zu der Frage des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe Stellung; und zwar nimmt das Bundesverfassungsgerichts hier erstens Stellung zur Verhältnismäßigkeit der Höhe des Vomhundertsatzes und zweitens zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung im Hinblick auf die Festsetzung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe auf 5 vom Hundert für die Jahre 1983, 1984, 1986 und 1987 durch § 57 Absatz 3 KSVG.

1. Die Verhältnismäßigkeit der Höhe des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe

Nachdem das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 GG abgelehnt hatte, war die Verfassungsmäßigkeit der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe im Hinblick auf das allgemeine Freiheitsrecht des Artikels 2 Absatz 1 GG zu prüfen. In diesem Zusammenhang vertrat das Bundesverfassungsgericht zur Verhältnismäßigkeit der Höhe des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe in der hier in Rede stehenden Entscheidung die Auffassung, dass eine Belastung der Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen mit einem Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Bereich von 5 vom Hundert „einen angemessenen Spielraum der Vermarkter, sich als Unternehmer wirtschaftlich zu entfalten“, nicht aufhebe.¹⁶ Eine solche Belastung erscheine auch nicht unzumutbar, „zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Abgabeverpflichteten diese Kosten jedenfalls zum Teil auf ihre Abnehmer, möglicherweise auch auf die selbständigen Künstler und Publizisten selbst überwälzen werden.“¹⁷

2. Die Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung im Hinblick auf die Festsetzung des Vomhundertsatzes durch § 57 Absatz 3 KSVG

¹⁵ BVerfGE 75, 108 II, 111.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 75, 108 II, 156 f.

¹⁷ BVerfGE 75, 108 II, 157.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer sollte die Künstlersozialversicherung unter anderem deshalb materiell verfassungswidrig sein, weil sie gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG verstoße, da „der in § 57 Abs. 3 KSVG für die beiden Experimentierjahre 1983 und 1984 festgelegte Vomhundertsatz willkürlich und unverhältnismäßig sei.“¹⁸ Willkürlich sei der einheitliche Hebesatz von 5 vom Hundert aus der Bemessungsgrundlage für die Jahre 1983 und 1984 gemäß § 57 Abs. 3 KSVG, da er nach „allen zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerden bekannten Schätzungen und Erhebungen“ weit über den tatsächlichen Mittelbedarf hinausziele.¹⁹

Außerdem sollte nach Auffassung der Beschwerdeführer die Künstlersozialversicherung unter anderem deshalb materiell verfassungswidrig sein, weil sie gegen Artikel 20 GG verstoße. Die Festsetzung der Künstlersozialabgabe auf 5 vom Hundert für die Jahre 1983 und 1984 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG verstoße nämlich gegen das Übermaßverbot und damit gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Denn nach „allen Feststellungen, welche die Abgabepflichtigen bisher hätten treffen können und denen von seiten der beteiligten Ministerien nicht widersprochen worden sei, könne selbst der auf die Dauer ausreichende Hebesatz nicht höher sein als 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Ein um mindestens 150 vom Hundert überzogener Abgabesatz entspreche selbst dann nicht rechtstaatlichen Grundsätzen, wenn der Ausgleich aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 3 KSVG zwei Jahre später möglich wäre. Zudem sei in keiner Weise sichergestellt, daß derjenige, der 1983 und 1984 zuviel vorausgezahlt habe, dies auch wirklich 1985 bzw. 1986 wiederbekomme. Das zeige sich schon am Beispiel eines 1983 und 1984 Abgabepflichtigen, der 1985 nicht mehr abgabepflichtig sei.“²⁰

Im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Frage ist allein die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von Relevanz. Dieser führte im Rahmen seiner Stellungnahme aus, dass bei „der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe [...] auf Veröffentlichungen der Vermarkter und – soweit solche fehlten – auf Angaben von Sachverständigen aus diesen Kreisen zurückgegriffen worden [sei].“²¹

Die Auffassung der Beschwerdeführer, dass die Künstlersozialversicherung materiell verfassungswidrig sei, weil sie gegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG verstoße, da „der in § 57 Abs. 3 KSVG für die beiden Experimentierjahre 1983 und 1984 festgelegte Vomhundertsatz willkürlich und unverhältnismäßig sei“²² und gegen Artikel 20 GG verstoße, teilt das Bundesverfassungsgericht nicht. Zu dieser Frage vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die „Festsetzung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe auf 5 vom Hundert für die Jahre 1983, 1984, 1986 und 1987 durch § 57 Abs. 3 KSVG [...] nicht gegen Grundrechte der Beschwerdeführer [verstoße].“²³ Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht in seiner hier in Rede stehenden Entscheidung aus: „Nachdem der Gesetzgeber in dieser Vorschrift zunächst nur für die Jahre 1983 und 1984 den Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe auf 5 vom Hundert festgesetzt hatte, hat er sich

¹⁸ BVerfGE 75, 108 II, 124.

¹⁹ BVerfGE 75, 108 II, 127.

²⁰ BVerfGE 75, 108 II, 128 f.

²¹ BVerfGE 75, 108 II, 134.

²² BVerfGE 75, 108 II, 124.

²³ BVerfGE 75, 108 II, 162.

genötigt gesehen, durch das Gesetz über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahre 1986 und 1987 den gleichen Vomhundertsatz auch für diese Jahre zu bestimmen. Dieses Gesetz ist im Bundestag einstimmig verabschiedet worden, ohne daß irgendwelche Bedenken gegen die Höhe des Vomhundertsatzes erhoben worden wären (siehe Deutscher Bundestag, Sten. Prot. 10/13085 ff.). Auch die Beschwerdeführer haben nicht vorgetragen, daß sich der gesetzlich festgelegte Vomhundertsatz in den Jahren seit 1983 als zu hoch erwiesen habe.²⁴

II. Bereichsdifferenzierung

1. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz

In dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 bestanden Kontroversen hinsichtlich der Einbeziehung der an Nichtversicherte gezahlten Entgelte in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe (Deckungsungleichheit Nichtversicherte). Diesbezüglich vertraten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen die Auffassung, dass „auch von denjenigen Sachverständigen, die in der Einbeziehung der an Nichtversicherte gezahlten Entgelte in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe grundsätzlich ein Verfassungsrisiko sehen, zumindest zwei eingeräumt haben, dieses Risiko werde gemindert, wenn der Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in Richtung auf eine größere Nähe der Versicherten und der Abgabepflichtigen verändert würde, etwa durch eine Aufspaltung der Künstlersozialabgabe auf einzelne Sparten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vomhundertsätzen.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben die Ansicht vertreten, daß [...] dem in der Sachverständigenanhörung vorgebrachten Gedanken einer gewissen Aufspaltung der Künstlersozialabgabe nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte; allerdings müsse diese im Interesse der praktischen Handhabbarkeit auf einige große Bereiche begrenzt sein. [...].

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben deshalb Änderungsanträge gestellt, die darauf abzielen, daß nach einer gewissen Übergangszeit, in der die notwendigen Unterlagen beschafft werden können, der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen ist²⁵ (Bereichsdifferenzierung).

Zur Bereichsdifferenzierung ist zunächst zu bemerken, dass sie in zwei verschiedenen Kontexten gesehen wird. Im Gesetzgebungsverfahren und durch das Bundesverfassungsgericht wird die Bereichsdifferenzierung im Kontext mit der Deckungsungleichheit Nichtversicherter erörtert. Nach Auffassung der Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sollte die Bereichsdifferenzierung jedoch im Zusammenhang mit der Frage der Homogenität stehen. Der von ihnen erörterte Zusammenhang zwischen der Bereichsdifferenzierung und der Homogenität erschließt sich

²⁴ BVerfGE 75, 108 II, 162 f.

²⁵ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

einem erst, wenn man berücksichtigt, dass die Beschwerdeführer bei der Künstlersozialabgabe von einer Sonderabgabe und nicht von einem sozialversicherungsrechtlichen Beitrag ausgingen. Im Zusammenhang mit der Sonderabgabe kritisierten sie sodann die mangelnde Homogenität der Gruppe der Abgabepflichtigen und, dass die Bereichsdifferenzierung dies lediglich vermindern, jedoch nicht beseitigen könne.²⁶ Im Kontext der Sonderabgabe sahen die Beschwerdeführer die Bereichsdifferenzierung außerdem im Zusammenhang mit der Voraussetzung spezifischer, materieller Sachnähe.²⁷ Die soeben erfolgten Darstellungen sind bei den folgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Zu diesem Beschluss ist im Hinblick auf die Bereichsdifferenzierung das Folgende darzustellen:

Auffassung der Beschwerdeführer: Nach Auffassung der Beschwerdeführer führe die Bereichsdifferenzierung „nur zu etwas mehr Homogenität zwischen Abgabepflichtigen und Versicherten, ohne etwas am Aspekt der Deckungsungleichheit zu ändern.“²⁸

Stellungnahmen im Verfahren: Im Hinblick auf die Bereichsdifferenzierung sind aus den Stellungnahmen im Verfahren lediglich Ausführungen aus der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung darzustellen.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung führte in seiner Stellungnahme im Hinblick auf die Bereichsdifferenzierung aus, dass der Gesetzgeber sich bemüht habe, „die Verteilung der Beitragslast der Abgabepflichtigen so sachnah wie möglich auszugestalten. Die Aufbringung der Künstlersozialabgabe sei auf die vier großen Bereiche aufgeteilt worden. Auf diese Weise werde eine Einstandspflicht nur für die Versicherten begründet, die in dem eigenen Bereich tätig würden.“²⁹

Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts: Das Bundesverfassungsgericht enthielt sich der Beurteilung der Frage, ob die Bereichsdifferenzierung verfassungsrechtlich geboten war. Vieles spricht jedoch dafür, dass das Bundesverfassungsgericht nicht von der Verfassungswidrigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes ausgegangen wäre, falls die Bereichsdifferenzierung gesetzlich nicht vorgesehen worden wäre. Insbesondere spricht hierfür, dass das Bundesverfassungsgericht in der Deckungsungleichheit Nichtversicherter, unabhängig von der Bereichsdifferenzierung, keinen Grund für die Verfassungswidrigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah. Zur Bereichsdifferenzierung lassen sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die folgenden Ausführungen entnehmen: “Der Gesetzgeber hat sich in § 26 Abs. 1 KSVG für eine nach Bereichen differenzierende Festlegung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe entschieden. Ob dies

²⁶ BVerfGE 75, 108 II, 125.

²⁷ BVerfGE 75, 108 II, 125.

²⁸ BVerfGE 75, 108 II, 126.

²⁹ BVerfGE 75, 108 II, 131.

verfassungsrechtlich geboten war, kann dahinstehen. Nachdem der Gesetzgeber indes diese Entscheidung getroffen hat, wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allerdings nunmehr diesen Vomhundertsatz für die Jahre ab 1988 unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 10 KSVG getrennt nach den Bereichen Wort, bildenden Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen haben.³⁰

III. Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 verhalten sich zu der Frage des Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe nicht. Die Frage, ob Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 sich zu der Frage der Bereichsdifferenzierung verhalten haben, ist nicht Gegenstand dieses Beitrags und wird an dieser Stelle daher nicht erörtert.

³⁰ BVerfGE 75, 108 II, 162 f.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XX.2 – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Deckungsungleichheit Nichtversicherte

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfanges der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgende Frage erörtern:

Enthaltensein von Zahlungen an nichtversicherte Künstler und Publizisten (Deckungsungleichheit Nichtversicherte).

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311).

Systematische Analyse

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich zum Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen dort geregelten Paragraphen. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

Der Wortlaut des § 14 KSVG

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt
Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Enthaltensein von Zahlungen an nichtversicherte Künstler und Publizisten (Deckungsungleichheit Nichtversicherte)

I. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz

Die Deckungsungleichheit Nichtversicherte dient der Bezeichnung der Kontroverse darum, dass die Entgelte an Nichtversicherte in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe einbezogen würden, weil die Künstlersozialabgabe auch von denjenigen Entgelten erhoben werde, die an nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler und Publizisten gezahlt würden.

Es entsprach dem Willen des Gesetzgebers, dass die Künstlersozialabgabe auch von denjenigen Entgelten erhoben werde, die an nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler und Publizisten gezahlt würden. Dies wird aus den Gesetzesmaterialien deutlich, wenn es in der Gesetzesbegründung zu dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 heißt, dass es „keine Rolle [spielt], ob in der Entgeltsumme auch Zahlungen an nichtversicherte Künstler und Publizisten enthalten sind.“³¹ Zweck der derartigen Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe sollte der Konkurrenzschutz zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten sein. Allerdings war die Frage der Deckungsungleichheit Nichtversicherte kontrovers. In dem Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz wurden dann auch unter anderem zu dieser Frage vier Sachverständige aus dem Bereich des Verfassungsrechts angehört.³²

Die Kontroverse um diese Frage wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion in diesem Gesetzgebungsverfahren die Auffassung vertreten haben, dass die Künstlersozialabgabe unter anderem deshalb verfassungsrechtlich bedenklich sei, „weil Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind (sogenannte Deckungsungleichheit)“.³³ Auch hätten nach ihrer Auffassung die Mehrheit der Sachverständigen unter anderem mit Blick auf die verfassungsrechtlich bedenkliche Einbeziehung von Entgelten an solche Künstler und Publizisten, die nicht nach dem Gesetzentwurf versichert werden sollen, in die

³¹ BT-Drs. 9/26, S. 1.

³² BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

³³ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe überzeugend auf verfassungsrechtliche Risiken hingewiesen.³⁴

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen hoben demgegenüber hervor, „daß auch von denjenigen Sachverständigen, die in der Einbeziehung der an Nichtversicherte gezahlten Entgelte in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe grundsätzlich ein Verfassungsrisiko sehen, zumindest zwei eingeräumt haben, dieses Risiko werde gemindert, wenn der Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in Richtung auf eine größere Nähe der Versicherten und der Abgabepflichtigen verändert würde, etwa durch eine Aufspaltung der Künstlersozialabgabe auf einzelne Sparten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vomhundertsätzen. [Anm. d. Verf.: sog. Bereichsdifferenzierung]

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben ferner die Auffassung vertreten, daß auf das Prinzip der Erhebung der Künstlersozialabgabe, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, aus Gründen des Konkurrenzschutzes zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten nicht verzichtet werden kann, daß aber dem in der Sachverständigenanhörung vorgebrachten Gedanken einer gewissen Aufspaltung der Künstlersozialabgabe nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte; allerdings müsse diese im Interesse der praktischen Handhabbarkeit auf einige große Bereiche begrenzt sein. Damit würde alles getan, was noch irgend möglich sei, ohne den Zweck des Gesetzes zu vereiteln.“³⁵

Mit Blick auf den hier erwähnten Konkurrenzschutz zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten ist daran zu erinnern, dass die Mitglieder der Koalitionsfraktionen schon in einem früheren Gesetzgebungsverfahren zum Künstlersozialversicherungsgesetz das Prinzip der Erhebung der Künstlersozialabgabe, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, unter anderem mit folgender Begründung gegen das Alternativkonzept der individuellen Beitragszahlung, die die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion befürworteten, vertreten haben:

„Die individuelle Beitragszahlung der Vermarkter nur für Versicherte führe – wie z. B. die Erfahrungen mit dem Folgerecht nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes gezeigt hätten – dazu, daß die Vermarkter statt derjenigen Künstler und Publizisten, die durch das Gesetz sozial gesichert werden sollen, andere, nämlich nicht versicherte Künstler und Publizisten beschäftigen, weil sie in diesem Fall, den Sozialversicherungsbeitrag sparen (ca. 15 v. H. des Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze = gesetzlicher Arbeitgeberanteil für Renten- und Krankenversicherung). Dadurch würden die versicherten Künstler und Publizisten aus dem Markt gedrängt, und damit werde das sozialpolitische Ziel des Gesetzes verfehlt. Aus diesem Grunde hätten die Künstler und Publizisten eine solche Lösung auch in der Sachverständigenanhörung mit Entschiedenheit abgelehnt.“³⁶

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich außerdem, dass auch im Bundesrat die Deckungsungleichheit Nichtversicherte thematisiert wurde. In der Begründung der Empfehlung des Finanzausschusses hieß es in Bezug hierauf:

³⁴ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

³⁵ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

³⁶ BT-Drs. 8/4006, S. 34.

„Gegen die Künstlersozialabgabe spricht vor allem die fehlende Deckungsgleichheit, die darin besteht, daß die Künstlersozialabgabe auch von den Honoraren erhoben werden soll, die an nicht nach dem Gesetz versicherte Künstler und Publizisten gezahlt werden, während die Mittel aus der Künstlersozialabgabe nur dem versicherungspflichtigen Personenkreis zugute kommen sollen.

Die Mehrheit der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hierzu angehörten Sachverständigen hat überzeugend auf die verfassungsrechtlichen Risiken des Gesetzes hingewiesen: Sie betreffen außer der Deckungsungleichheit auch [...]. Diese Bedenken wurden durch die Änderungen, die der Bundestag gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen hat, nicht beseitigt.“³⁷

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Zu der oben erörterten Frage der Deckungsungleichheit Nichtversicherte finden sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Vorbringen der Beschwerdeführer, Stellungnahmen im Verfahren und Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts. Aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage der Deckungsungleichheit Nichtversicherte lässt sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage entnehmen. Das Vorbringen der Beschwerdeführer, die Stellungnahmen im Verfahren und die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Deckungsungleichheit Nichtversicherte sind nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert darzustellen; nämlich:

1. Gesichtspunkt im Rahmen der formellen Verfassungsmäßigkeit und
2. Gesichtspunkt im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit.

Die Frage der Bereichsdifferenzierung ist bereits im Rahmen eines vorherigen Beitrages in diesem Heft erörtert worden und wird hier daher nicht mehr behandelt werden.

Im Einzelnen ist hier das Folgende darzustellen:

Das Bundesverfassungsgericht stellt die Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes, sofern sie für die Deckungsungleichheit Nichtversicherte von Relevanz sind, wie folgt dar: „Die Künstlersozialkasse finanziert die von ihr zu leistende Beitragshälfte zu einem Drittel aus dem Bundeszuschuß, zu zwei Drittel aus der Künstlersozialabgabe (§§ 26, 34 Abs. 2 KSVG). Diese Abgabe wird im Wege der Umlage von professionellen Vermarktern von Kunst und Publizistik erhoben. Die Höhe der Umlage bestimmt sich allein nach dem Beitragsaufkommen der Versicherten. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag des einzelnen Vermarkters ist die Summe seiner Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten in einem Kalenderjahr,

³⁷ BR-Drs. 246/1/81, S. 6 f.

unabhängig davon, ob der Empfänger nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert ist oder nicht.³⁸

1. Gesichtspunkt im Rahmen der formellen Verfassungsmäßigkeit

Der Gesichtspunkt, der im Rahmen der formellen Verfassungsmäßigkeit zu berücksichtigen ist, steht im Zusammenhang mit dem Beteiligtenbegriff des Sozialversicherungsrechts und hier mit der Künstlersozialabgabe auf Entgelte an Nichtversicherte. Hierzu sind die Auffassung der Beschwerdeführer, Stellungnahmen im Verfahren und die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts darzustellen.

Auffassung der Beschwerdeführer: In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht haben die Beschwerdeführer zu diesem Gesichtspunkt die Auffassung vertreten, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz ihr Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletze. Denn es sei unter anderem deshalb formell verfassungswidrig, weil dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehle. Die Gesetzgebungskompetenz fehle dem Bund insbesondere deshalb, weil es sich bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG handle und sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch nicht aus dem Recht der Wirtschaft gemäß Art. 74 Nr. 11 GG ergäbe. Die Begründung der Beschwerdeführer für diese Auffassung wird in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt dargestellt: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellten neue Sozialleistungen der Sache nach Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn sie in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung ihrer Durchführung, dem Bild entsprächen, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei. Als Abgabeschuldner von Sozialversicherungsbeiträgen könnten demnach nur „Beteiligte“, d. h. die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber, in Betracht kommen. Die Beschwerdeführer seien wie die anderen Auftraggeber der selbständigen Künstler und Publizisten weder Arbeitgeber noch selbst Versicherte, so daß die von ihnen geleistete Abgabe bei genauer Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kein Sozialversicherungsbeitrag sein könne.

Deswegen könne es nur um die Frage gehen, ob der Kreis der Beteiligten erweitert werden könne, ohne den Kompetenzbegriff der Sozialversicherung zu sprengen. Das sei schwer vorstellbar. Während der Beitrag der Versicherten im Hinblick auf ihre Chance des Risikoausgleichs von vornherein als ein Beitrag Beteiligter erscheine, sei der Arbeitgeberanteil kein Beitrag im eigentlichen Sinne. Ihm entspreche kein noch so vager Vorteil, so daß nicht der Ausgleichsgedanke, sondern das Fürsorgeprinzip die materielle Legitimation der Beteiligung liefere. Jede Ausdehnung dieses Kreises der Beteiligten auf Unbeteiligte sei überhaupt nur denkbar, wenn die neue Gruppe dieselben Anforderungen hinsichtlich der Nähe zum Versicherten erfülle wie der Arbeitgeber. Die Verbindung zwischen Versicherten und Abgabepflichtigen dürfe nicht stärker gelockert sein als die zwischen Versicherten und Arbeitgeber. Jede Bemühung, den Kreis der Beteiligten zu erweitern, stoße auf die Schwierigkeit, daß die Heranziehung der Arbeitgeber zum Sozialversicherungsbeitrag grundsätzlich nicht analogiefähig sei, weil sie bereits eine Ausnahme darstelle.

³⁸ BVerfGE 75, 108 II, 110 f.

Die Beziehungen zwischen Nicht-Arbeitnehmern und Nicht-Arbeitgebern könnten nur dann wie diejenigen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern behandelt werden, wenn und soweit diese Gleichstellung nicht auf Fiktionen, sondern auf Analogien beruhten, wenn sie sich also aus einer in der sozialen Wirklichkeit vorgefundenen Ähnlichkeit ergäben. [...].

Schließlich hätten arbeitsmarktpolitische Überlegungen den Gesetzgeber frühzeitig bewogen, Arbeitgeberanteile auch auf der Grundlage von Entgelten an Nichtversicherte zu fordern. Im einzelnen gehe es dabei einmal um die versicherungsfreien Altersruhegeld- und Versorgungsempfänger in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1386 RVO), in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 113 AVG) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 130 Abs. 7 RKG). Zum anderen gehe es um die in- oder ausländischen Grenzgänger, die aufgrund einer Rechtsverordnung von der Beitragspflicht befreit seien und für die der Arbeitgeber dennoch „seinen Anteil“ gemäß § 173 AFG zu entrichten habe. Im Prinzip werde damit der kompetenzrechtliche Begriff der Sozialversicherung zwar nicht weniger unterlaufen als mit dem fiktiven Arbeitgeber. Es handele sich aber lediglich um enge Ausnahmeregelungen (Rentner und Grenzgänger), denen gesamtwirtschaftlich ein relativ geringes Gewicht zukomme und die als Sonderfälle keinesfalls analogiefähig seien. Deshalb fehle es von vornherein demjenigen Anteil der Künstlersozialabgabe, der von den Entgelten an Nichtversicherte berechnet werde, an den wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Strukturelementen.

[...].

Auch der Kompetenztitel Recht der Wirtschaft in Art. 74 Nr. 11 GG stehe für eine solche unselbständige Abgabe nicht zur Verfügung, die mit einer nichtwirtschaftlichen Sachregelung gekoppelt sei. Es müsse zwischen solchen Abgaben, die auf die Lenkung und Ordnung der Wirtschaft abzielten, und anderen, die nur zwangsläufig (d. h. weil sie selbst eine wirtschaftsrelevante Maßnahme darstellten) die Wirtschaft berührten, unterschieden werden.

Soweit die Künstlersozialabgabe darauf ziele, die Bevorzugung der Nichtversicherten, daher an sich billigeren Künstler und Publizisten durch die Auftraggeber zu erschweren, unterscheide sie sich allerdings vordergründig nicht von sonstigen Lenkungsabgaben:

Die Abgabe suche die Auftraggeber finanziell zu überreden, Versicherte und Nichtversicherte gleich zu behandeln. In diesem Sinne wäre etwa § 113 AVG als Recht der Wirtschaft zu qualifizieren. Dies setze aber voraus, daß die Erzielung von Einnahmen in den Hintergrund trete. Davon könne bei der Künstlersozialabgabe keine Rede sein.

[...].

Als kompetenzwidrig erlassene Norm verletze das Künstlersozialversicherungsgesetz also – mindestens soweit die Abgabe betroffen sei – das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 GG.³⁹

Stellungnahmen im Verfahren: Im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Gesichtspunkt sind die Stellungnahmen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Gewerkschaft Kunst, der Industriegewerkschaft Druck und Papier sowie die übrigen Stellungnahmen von Relevanz.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nahm zu dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt wie folgt Stellung: „Soweit der Abgabenbelastung Entgelte zugrunde lägen, die an

³⁹ BVerfGE 75, 108 II, 118 ff.

nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlt worden seien, sei die Künstlersozialabgabe Sonderabgabe. Ihre Erhebung sei gerechtfertigt, weil sie verhindere, daß aus der Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere Konkurrenz Nachteile für die Versicherten entstünden.

[...].

b) Mit der Künstlersozialabgabe auf nicht versicherte Entgelte solle verhindert werden, daß durch die Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Würden die Entgelte, die Vermarkter an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten zahlten, nicht mit der Abgabe belastet, so käme es zu einer doppelten Marktverzerrung: Vermarkter, die mit nichtversicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten kontrahierten, hätten Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Vermarktern; versicherungspflichtige Künstler und Publizisten hätten Wettbewerbsnachteile gegenüber solchen, die der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht unterlägen. Die Künstlersozialabgabe verfolge das Ziel, Gleichheit dort wiederherzustellen, wo sie infolge der – gerechtfertigten – Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht, d. h. infolge einer staatlichen Marktintervention bedroht sei. Durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe auch auf die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten ausgezahlten Entgelte werde lediglich eine weder beabsichtigte noch gerechtfertigte Sonderbegünstigung der Vermarkter abgeschöpft.

Die Künstlersozialabgabe könne nicht dem „Maschinenbeitrag“ gleichgestellt werden, der auf eine allgemeine „Umbasierung“ der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge ziele. Die bisherige, einkommensbezogene Beitragsbemessung solle – ganz oder teilweise – durch eine Bemessung ersetzt werden, die sich an der Wertschöpfung der Unternehmen orientiere. Mit der Künstlersozialabgabe hingegen werde nicht die „Produktion“ oder die Wertschöpfung der Vermarkter zum Maßstab von Sozialabgaben gemacht, sondern lediglich eine konkrete Sonderbegünstigung abgeschöpft, die einzelnen Vermarktern andernfalls aufgrund der differenzierten Regelung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zufließen würde.“⁴⁰

Industriegewerkschaft Druck und Papier: Die Industriegewerkschaft Druck und Papier nahm zu dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt wie folgt Stellung: „Zur Rüge der Beschwerdeführer, bei der Künstlersozialabgabe fehle es an der nach den „Strukturmerkmalen“ der Sozialversicherung erforderlichen Individualisierung und Kongruenz argumentiert die Gewerkschaft Druck und Papier in gleicher Richtung wie die Gewerkschaft Kunst. Sie macht ferner geltend, die gesetzliche Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe führe vor allem dazu, daß sie die Konkurrenzsituation bei selbständigen Künstlern und Publizisten nicht zu Lasten Versicherungspflichtiger verändere. Es sei nicht zu übersehen, daß gerade Schulbuch-, Fach- und wissenschaftliche Verlage einen Großteil ihres Angebots mit Werken „nebenberuflicher“ Urheber abdeckten. Mit „Freizeitautoren“ könnten aber selbständige Autoren und Publizisten kaum noch konkurrieren; die im Bereich fachlicher oder wissenschaftlicher Literatur bezahlten Honorare würden nicht mehr im entferntesten ausreichen, die Existenz der Autoren zu sichern. In Teilbereichen habe also schon in der Vergangenheit für selbständige Künstler und Publizisten ein vernichtender Verdrängungswettbewerb mit „Freizeit- und Hobbyurhebern“

⁴⁰ BVerfGE 75, 108 II, 138 ff.

stattgefunden; da dies geschehen sei, und folglich dort auch keine existenzsichernden Honorare mehr bezahlt zu werden brauchten, werde nun auch noch die Erhebung einer Künstlersozialabgabe auf die ausbezahlte Honorarsumme für verfassungswidrig erklärt.“⁴¹

Übrige Stellungnahmen: In den übrigen Stellungnahmen hieß es zu dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt: „Eine Individualisierung in der Künstlersozialabgabe werde angesichts der im Markt bestehenden Kräfteverhältnisse unweigerlich dazu führen, daß entweder die Honorare der Künstler um den Sozialabgabeanteil des Vermarkters gekürzt oder solche Künstler, die Arbeitgeberanteile beanspruchten, aus dem Markt gedrängt würden. Ein gutes Beispiel für diesen Mechanismus biete das Schicksal des Folgerechts gemäß § 26 Urhebergesetz. Es gebe bildenden Künstlern einen Vergütungsanspruch gegen Kunsthändler, die einen Weiterverkauf eines Kunstwerks tätigten: Der Künstler habe Anspruch auf 5 v. H. des Veräußerungserlöses, der Kunsthändler sei einer Verwertungsgesellschaft, nicht aber dem Künstler selbst gegenüber auskunftspflichtig. Das Folgerecht sei im Jahre 1965 in das Urheberrecht eingeführt und 1972 modifiziert worden. In den folgenden Jahren seien diejenigen Künstler, die über die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ihren Folgerechtsanteil geltend gemacht hätten, aufgrund eines organisierten Boykotts der Galerien und Versteigerer aus dem Kunstmarkt gedrängt worden; dieser Umstand sei durch eine Fülle von Material belegt worden. Er habe dazu geführt, daß die bildenden Künstler in ihren großen Mehrheit dazu gezwungen gewesen seien, auf die Durchsetzung des Folgerechtsanspruchs zu verzichten, um ihre Marktchancen nicht zu verlieren. Erst der Abschluß eines Pauschalvertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und den Organisationen des Kunsthandels im Jahre 1980 habe dazu geführt, daß die Folgerechte nunmehr ohne Beeinträchtigung der Künstler wahrgenommen werden könnten. Der Kunsthandel habe sich nach seinen Erfahrungen mit dem Folgerecht im Hinblick auf eine Gesamtregelung für Folgerecht und Künstlersozialabgabe bereits im Jahre 1980 bereit erklärt, eine Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG zu bilden, und entrichte im Rahmen dieser Ausgleichsvereinigung seine Abgaben.“⁴²

Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts: Das Bundesverfassungsgericht vertritt zu dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt die folgende Auffassung: „Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde – im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG – zu prüfen [...]. Sie ergibt sich im vorliegenden Fall aber aus Art. 74 Nr. 12 GG. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist dem „Recht der Sozialversicherung“ zuzurechnen.

1. a) Der Begriff „Sozialversicherung“ ist in Art. 74 Nr. 12 GG als weitgefaßter „verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff“ zu verstehen. Er umfaßt alles, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt. Neue Lebenssachverhalte können in das Gesamtsystem „Sozialversicherung“ einbezogen werden, wenn die neuen Sozialleistungen in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Durchführung und hinsichtlich der abzudeckenden Risiken, dem Bild entsprechen, das durch die „klassische“ Sozialversicherung geprägt ist. Zur Sozialversicherung gehört jedenfalls die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit [...]. Die Beschränkung auf Arbeitnehmer und auf eine Notlage gehört nicht zum Wesen der Sozialversicherung. Außer dem sozialen Bedürfnis nach

⁴¹ BVerfGE 75, 108 II, 142 f.

⁴² BVerfGE 75, 108 II, 143 f.

Ausgleich besonderer Lasten ist die Art und Weise kennzeichnend, wie die Aufgabe organisatorisch bewältigt wird: Träger der Sozialversicherung sind selbständige Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel durch Beiträge der „Beteiligten“ aufbringen [...].

Beteiligter in diesem Sinne ist allerdings nicht einfach jeder, den der Gesetzgeber mit einer Abgabe belegt, deren Aufkommen zur Finanzierung von Sozialleistungen verwandt wird. Die Heranziehung nicht selbst Versicherter als Beteiligter bedarf vielmehr eines sachorientierten Anknüpfungspunktes in den Beziehungen zwischen Versicherten und Beitragspflichtigen, der diese Heranziehung nicht außerhalb der Vorstellungen liegend erscheinen läßt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Auch das gehört zum „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“ der Sozialversicherung.

[...].

2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.

[...]; die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuß des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht (§ 10 KSVG). Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind die sogenannten Vermarkter im Sinne von § 24 KSVG. Deren Heranziehung als Beteiligte weist – ungeachtet der noch zu erörternden Frage ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit – aufgrund der in der Lebenswirklichkeit bestehenden wechselseitigen Angewiesenheit von Künstlern und Publizisten auf der einen, ihrer Vermarkter auf der anderen Seite sowie den zwischen ihnen feststellbaren integrierten Arbeits- und auch Verantwortlichkeitszusammenhängen jedenfalls einen Anknüpfungspunkt auf, der nicht außerhalb der Vorstellungen liegt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Die Höhe der Künstlersozialabgabe hängt allein von der Höhe der von den Versicherten gezahlten Beträge ab (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG). [...].⁴³

2. Gesichtspunkt im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit

Der Gesichtspunkt, der im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit zu berücksichtigen ist, steht im Zusammenhang mit der vermeintlich verfassungswidrigen Deckungsungleichheit bei der Berechnung der Künstlersozialabgabe. Hierzu sind die Auffassung der Beschwerdeführer, Stellungnahmen im Verfahren und die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts darzustellen.

Auffassung der Beschwerdeführer: In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht haben die Beschwerdeführer zu diesem Gesichtspunkt die Auffassung vertreten, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz auch materiell verfassungswidrig sei. Denn es verstoße insbesondere gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG. Denn insbesondere komme es bei der Berechnung der Künstlersozialabgabe zu verfassungswidrigen Deckungsungleichheiten. Die Begründung dieser Auffassung der Beschwerdeführer wird in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt dargestellt: „Eine gleichheitswidrige Behandlung der Abgabepflichtigen liege weiter darin, daß zur Berechnung der Abgabelast auch solche Entgelte mit herangezogen würden, die der Verpflichtete an selbständige Künstler und Publizisten zahle, die ihrerseits nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert

⁴³ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

seien. Die Befürchtung des Gesetzgebers, daß die Auftraggeber möglicherweise solche Künstler und Publizisten bevorzugen würden, deren Entgelte bei der Berechnung der Abgabe unberücksichtigt blieben, rechtfertige diese Deckungsungleichheit nicht. Deckungsungleichheiten der erwähnten Art könnten allenfalls dann hingenommen werden, wenn sie nur in Randzonen mit geringem Gewicht aufträten, was bei der Künstlersozialabgabe aber eindeutig nicht der Fall sei. Weder der Bundeszuschuß noch die Bereichsdifferenzierung beseitige die Verfassungswidrigkeit der Deckungsungleichheiten: [...]; die Bereichsdifferenzierung führe nur zu etwas mehr Homogenität zwischen Abgabepflichtigen und Versicherten, ohne etwas am Aspekt der Deckungsungleichheiten zu ändern.“⁴⁴

Stellungnahmen im Verfahren: Im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Gesichtspunkt sind die folgenden Stellungnahmen von Relevanz.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nahm der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung zu dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt: „Auch zu der Frage, ob die Einbeziehung von Entgelten nicht versicherter Künstler und Publizisten in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe infolge der dadurch entstehenden Deckungsungleichheit Art. 3 Abs. 1 GG verletze, gibt die Stellungnahme die Ausführungen der Professoren Krause, Lerche und Selmer sowie der Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wieder. Zusätzlich weist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung darauf hin, daß der Gesetzgeber Wettbewerbsverzerrungen nicht nur auf seiten der Künstler und Publizisten, sondern auch auf seiten der Vermarkter befürchtet habe. Je nach Umfang der Beschäftigung von versicherungspflichtigen oder nicht versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten wäre die Belastung der Vermarkter unterschiedlich hoch gewesen und hätte damit Folgen für ihren Wettbewerb untereinander gehabt. Der Gesetzgeber habe sich zudem bemüht, die Verteilung der Beitragslast der Abgabepflichtigen so sachnah wie möglich auszugestalten. Die Aufbringung der Künstlersozialabgabe sei auf die vier großen Bereiche aufgeteilt worden. Auf diese Weise werde eine Einstandspflicht nur für die Versicherten begründet, die in dem eigenen Bereich tätig würden.“⁴⁵

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nahm - allerdings im Kontext der formellen Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung - wie folgt Stellung: „Soweit der Abgabenbelastung Entgelte zugrunde lägen, die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlt worden seien, sei die Künstlersozialabgabe Sonderabgabe. Ihre Erhebung sei gerechtfertigt, weil sie verhindere, daß aus der Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere Konkurrenz Nachteile für die Versicherten entstünden.
[...].

b) Mit der Künstlersozialabgabe auf nicht versicherte Entgelte solle verhindert werden, daß durch die Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Würden die

⁴⁴ BVerfGE 75, 108 II, 125 f.

⁴⁵ BVerfGE 75, 108 II, 131.

Entgelte, die Vermarkter an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten zahlten, nicht mit der Abgabe belastet, so käme es zu einer doppelten Marktverzerrung: Vermarkter, die mit nichtversicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten kontrahierten, hätten Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Vermarktern; versicherungspflichtige Künstler und Publizisten hätten Wettbewerbsnachteile gegenüber solchen, die der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht unterlägen. Die Künstlersozialabgabe verfolge das Ziel, Gleichheit dort wiederherzustellen, wo sie infolge der – gerechtfertigten – Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht, d. h. infolge einer staatlichen Marktintervention bedroht sei. Durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe auch auf die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten ausgezahlten Entgelte werde lediglich eine weder beabsichtigte noch gerechtfertigte Sonderbegünstigung der Vermarkter abgeschöpft.“⁴⁶

Gewerkschaft Kunst: Zu dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt vertrat die Gewerkschaft Kunst in ihrer Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die folgende Auffassung: „Soweit die Beschwerdeführer rügten, daß der Künstlersozialabgabe auch solche Entgelte zugrundegelegt würden, die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlt würden, weist die Gewerkschaft Kunst darauf hin, daß die damit angesprochenen Grundsätze der Individualität der Beitragserhebung und der Kongruenz von Beitragspflicht und Versicherungspflicht nicht zwingende Strukturprinzipien des geltenden Sozialversicherungsrechts seien. Es sei zwar richtig, daß die Beitragserhebung der klassischen Sozialversicherung an das konkrete Arbeitsverhältnis und an die in diesem Rahmen gezahlten Entgelte anknüpfe. Jedoch werde dieser Grundsatz bereits bei der Höhe der zu zahlenden Beiträge verlassen. Schon 1957 sei das Anwartschaftsdeckungsprinzip aufgegeben worden. Statt dessen sei zunächst ein Abschnittsdeckungsverfahren, ab 1969 ein Umlageverfahren eingeführt worden. Im übrigen verlangten die Beschwerdeführer vom Gesetzgeber nahezu Unmögliches. Würde die Abgabepflicht an die konkrete Versicherungspflicht des jeweiligen Auftragnehmers geknüpft, gäbe es kaum überwindliche Schwierigkeiten des Verwaltungsvollzugs. Eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Vermarktern und – daraus folgend – zwischen versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten wäre eine zwingende Folge der an der Versicherungspflicht orientierten individuellen Beitragserhebung.“⁴⁷

Industriegewerkschaft Druck und Papier: Die Industriegewerkschaft Druck und Papier machte geltend, „die gesetzliche Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe führe vor allem dazu, daß sie die Konkurrenzsituation bei selbständigen Künstlern und Publizisten nicht zu Lasten Versicherungspflichtiger verändere. Es sei nicht zu übersehen, daß gerade Schulbuch-, Fach- und wissenschaftliche Verlage einen Großteil ihres Angebots mit Werken „nebenberuflicher“ Urheber abdeckten. Mit „Freizeitautoren“ könnten aber selbständige Autoren und Publizisten kaum noch konkurrieren; die im Bereich fachlicher oder wissenschaftlicher Literatur bezahlten Honorare würden nicht mehr im entferntesten ausreichen, die Existenz der Autoren zu sichern. In Teilbereichen habe also schon in der Vergangenheit für selbständige Künstler und Publizisten ein vernichtender Verdrängungswettbewerb mit „Freizeit- und Hobbyurhebern“ stattgefunden; da dies

⁴⁶ BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

⁴⁷ BVerfGE 75, 108 II, 141 f.

geschehen sei, und folglich dort auch keine existenzsichernden Honorare mehr bezahlt zu werden brauchten, werde nun auch noch die Erhebung einer Künstlersozialabgabe auf die ausbezahlte Honorarsumme für verfassungswidrig erklärt.“⁴⁸

Übrige Stellungnahmen: In den übrigen Stellungnahmen hieß es – auch hier allerdings im Kontext der formellen Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung -: „Eine Individualisierung in der Künstlersozialabgabe werde angesichts der im Markt bestehenden Kräfteverhältnisse unweigerlich dazu führen, daß entweder die Honorare der Künstler um den Sozialabgabeanteil des Vermarkters gekürzt oder solche Künstler, die Arbeitgeberanteile beanspruchten, aus dem Markt gedrängt würden. Ein gutes Beispiel für diesen Mechanismus biete das Schicksal des Folgerechts gemäß § 26 Urhebergesetz. Es gebe bildenden Künstlern einen Vergütungsanspruch gegen Kunsthändler, die einen Weiterverkauf eines Kunstwerks tätigten: Der Künstler habe Anspruch auf 5 v. H. des Veräußerungserlöses, der Kunsthändler sei einer Verwertungsgesellschaft, nicht aber dem Künstler selbst gegenüber auskunftspflichtig. Das Folgerecht sei im Jahre 1965 in das Urheberrecht eingeführt und 1972 modifiziert worden. In den folgenden Jahren seien diejenigen Künstler, die über die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ihren Folgerechtsanteil geltend gemacht hätten, aufgrund eines organisierten Boykotts der Galerien und Versteigerer aus dem Kunstmarkt gedrängt worden; dieser Umstand sei durch eine Fülle von Material belegt worden. Er habe dazu geführt, daß die bildenden Künstler in ihrer großen Mehrheit dazu gezwungen gewesen seien, auf die Durchsetzung des Folgerechtsanspruchs zu verzichten, um ihre Marktchancen nicht zu verlieren. Erst der Abschluß eines Pauschalvertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und den Organisationen des Kunsthandels im Jahre 1980 habe dazu geführt, daß die Folgerechte nunmehr ohne Beeinträchtigung der Künstler wahrgenommen werden könnten. Der Kunsthandel habe sich nach seinen Erfahrungen mit dem Folgerecht im Hinblick auf eine Gesamtregelung für Folgerecht und Künstlersozialabgabe bereits im Jahre 1980 bereit erklärt, eine Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG zu bilden, und entrichte im Rahmen dieser Ausgleichsvereinigung seine Abgaben.“⁴⁹

Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts: Den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts läßt sich zu dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt die folgende Auffassung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen: „Die Beschwerdeführer werden nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. [...] 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar. [...].

3. Die Beschwerdeführer werden durch die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nicht in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit verletzt.

a) Als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr [...]. Allerdings ist auch die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, vor allem denen der verfassungsmäßigen Ordnung [...]. Der Gesetzgeber ist befugt, ordnend und klärend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, und kann in diesem Zusammenhang auch Geldleistungen auferlegen [...]. Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe berührt zwar die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, sie verletzt aber nicht den durch Art.

⁴⁸ BVerfGE 75, 108 II, 142 f.

⁴⁹ BVerfGE 75, 108 II, 143 f.

2 Abs. 1 GG geschützten Bereich, wenn dem Betroffenen angemessener Spielraum verbleibt, sich als verantwortlicher Unternehmer wirtschaftlich frei zu entfalten [...]. Dieser Spielraum ist gegeben, soweit die Abgabenbelastung verhältnismäßig ist [...].

b) Die Belastung der Beschwerdeführer mit der Künstlersozialabgabe ist verhältnismäßig. [...].

bb) Die Belastung der in § 24 KSVG genannten Vermarkter mit der für ihre Erhebung als Umlage ausgestalteten Künstlersozialabgabe ist geeignet, den genannten Zweck zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, damit die zur Finanzierung der Beitragshälfte unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses benötigten Mittel erbracht werden.

Nach der Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hängt das Volumen der Künstlersozialabgabe davon ab, wie hoch die von den Versicherten selbst gezahlte Beitragshälfte ist. Nur um für diese Versicherten, deren Beitrag sich allein nach den ihnen zugeflossenen Entgelten bemißt, unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses für den Anteil der Selbstvermarkter (§ 26 Abs. 1 KSVG) die andere Beitragshälfte aufzubringen, und nur in dieser Höhe wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Demgemäß ist für das Volumen der Abgabe nicht die Summe aller von den Vermarktern geleisteten Entgelte maßgebend, sondern nur die Summe der an die *versicherten* Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Daß die Abgabe gleichwohl auf alle von den Vermarktern für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu leisten ist (§ 25 Abs. 1 KSVG), ergibt sich erst aus ihrer Erhebung in Form einer Umlage, für die *alle* geleisteten Entgelte die Bemessungsgrundlage bilden. Deshalb wird auch der Prozentanteil der Abgabe gegenüber den Arbeitgeberbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung (derzeit ca. 6 vom Hundert und 9,25 vom Hundert) deutlich herabgeschleust.

Diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der Höhe der Arbeitgeberanteile zur Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte.

[...].

4. Die Belastung der Beschwerdeführer, die zu den in § 24 KSVG genannten Vermarktern zählen, verstößt nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muß allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen [...]. Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll [...]. Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher eine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, daß eine vom Gesetz

vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt [...].

Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

[...].

[...]. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere, auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. [...].

[...].

bb) Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, daß die Künstlersozialabgabe in der Form einer Umlage auf alle, nicht nur auf die von den Vermarktern an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte erhoben wird. Das Volumen der Abgabe wird dadurch nicht über die Beitragshälfte für die versicherten Künstler und Publizisten hinaus erhöht, die an nicht versicherte Künstler und Publizisten geleisteten Entgelte werden nicht als solche in die Abgabe einbezogen [...]. Der sachliche Grund für diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe als Umlage liegt darin, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern [...]. Diese Wettbewerbsverzerrungen wären um so größer, als die Höhe der – nach dem Bedarfsdeckungsprinzip bemessenen – Abgabenlast, wenn sie nur auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten erhoben würde, erheblich stiege. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die Auswahl von mit Abgaben Belasteten arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Überlegungen als sachliche Gründe anerkannt [...]. An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Dem Gesetzgeber stand es daher im Hinblick auf den Gleichheitssatz jedenfalls frei, Maßnahmen zur Vermeidung solcher Wettbewerbsverzerrungen zu ergreifen, um dadurch den sozialen Schutz, der auf der einen Seite gewährt wird, nicht auf der anderen Seite wegzunehmen.“⁵⁰

Nur kurz sei hier erwähnt, dass das Bundesverfassungsgericht im Kontext der Frage der materiellen Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG im Hinblick auf die willkürliche Abgrenzung des Kreises der Abgabepflichtigen die folgende Auffassung vertreten hat: „Die gesetzliche Abgrenzung des Personenkreises, der zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet ist (§ 24 KSVG), verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. [...].

[...].

2. Auch die Belastung derjenigen professionellen Vermarkter, die nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht Werke und Leistungen *versicherungspflichtiger* Künstler und Publizisten abnehmen, ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Sie ergibt sich, wie dargelegt, als notwendige Folge aus der Absicht des Gesetzgebers, die Erhebung der Künstlersozialabgabe als Umlage auszugestalten, um dadurch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden [...]. Ist

⁵⁰ BVerfGE 75, 108 II, 153 ff.

diese Absicht ihrerseits mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, so ist es auch die daraus sich notwendig ergebende Folge.“⁵¹

III. Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 verhalten sich zu der Frage der Deckungsungleichheit Nichtversicherte nicht.

⁵¹ BVerfGE 75, 108 II, 160 f.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XX.3 – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfanges der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgende Frage erörtern:

Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe.

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311).

Systematische Analyse

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich zum Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen dort geregelten Paragraphen. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

Der Wortlaut des § 14 KSVG

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe

Die Kontroverse über die Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe steht in dem Zusammenhang mit der Kontroverse über die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag. Nach einer Auffassung sollte es sich bei der Künstlersozialabgabe um eine Sonderabgabe handeln, die die rechtlichen Voraussetzungen von Sonderabgaben jedoch nicht erfüllt und einer Steuer bedenklich nahe komme, weil sie zur Erfüllung einer allgemeinen Aufgabe gedacht sei; nämlich zur sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Nach einer anderen Auffassung sollte es sich bei der Künstlersozialabgabe wesensmäßig um eine Steuer handeln. Denn die Künstlersozialabgabe diene der Finanzierung allgemeiner politischer Zwecke. Nach der Gegenauffassung sollte es sich bei der Künstlersozialabgabe um einen Sozialversicherungsbeitrag handeln. Die letztgenannte Auffassung entspricht auch der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.

I. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU sprachen der Künstlersozialabgabe die Rechtsqualität eines Sozialversicherungsbeitrages ab⁵² und vertraten die Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe „einer Steuer zumindest bedenklich nahe“⁵³ komme und unter anderem deshalb verfassungsrechtlich bedenklich sei⁵⁴.

Die oben als zweites genannte Auffassung wurde vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vertreten, der hierzu ausführte: „Die Künstlersozialabgabe ist kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag, sondern wesensmäßig eine Steuer im Sinne der Artikel 105, 106 des Grundgesetzes, die ihrem materiellen Gehalt nach den Realsteuern (Lohnsummensteuer) zuzuordnen ist. Sie dient der Finanzierung allgemeiner politischer Zwecke und hat keinen Gegenleistungscharakter. Dies ergibt sich auch daraus, daß die Vermarkter die Abgabe auch von den Honoraren zu zahlen haben, die an nicht nach dem Gesetz Versicherte entrichtet werden (Deckungsungleichheit).“⁵⁵

Beide Auffassungen teilten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen nicht. Diese vertraten die Gegenauffassung, nach der die Künstlersozialabgabe weder eine Abgabe noch eine Steuer

⁵² BT-Drs. 9/429, S. 33.

⁵³ BT-Drs. 9/429, S. 34.

⁵⁴ BT-Drs. 9/429, S. 33 f.

⁵⁵ BR-Drs. 246/1/81, S. 5.

sei.⁵⁶ Vielmehr sei sie ein Sozialversicherungsbeitrag.⁵⁷ Sie argumentierten, dass nur einer der gehörten Sachverständigen die Künstlersozialabgabe als Steuer qualifiziert habe.⁵⁸ Dies habe dieser Sachverständige jedoch nicht einmal näher begründet.⁵⁹ Ein anderer Sachverständiger habe die Auffassung vertreten, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei.⁶⁰ Nach der Auffassung eines weiteren Sachverständigen solle es sich bei der letztgenannten Auffassung zumindest um eine vertretbare Ansicht handeln.⁶¹

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 insbesondere zu der oben erörterten Frage der Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe, die auch in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht kontrovers blieb, Stellung genommen. Zu diesem Beschluss sind im Kontext der Frage der Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe das Vorbringen der Beschwerdeführer, Stellungnahmen im Verfahren sowie Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts darzustellen.

Auffassung der Beschwerdeführer: Die Beschwerdeführer vertraten in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag sei. Sie sei auch keine Steuer (1.). Insbesondere, weil die Künstlersozialabgabe keine Steuer sei, mangle es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und sei das Künstlersozialversicherungsgesetz formell verfassungswidrig. Die Künstlersozialabgabe sei vielmehr eine Sonderabgabe (2.). Sie erfülle jedoch die rechtlichen Voraussetzungen von Sonderabgaben nicht. Hieraus resultiere die materielle Verfassungswidrigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

1. Die Beschwerdeführer waren der Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe keine Steuer sei und insbesondere aus diesem Grund das Künstlersozialversicherungsgesetz mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes formell verfassungswidrig sei.⁶² Zur mangelnden Gesetzgebungskompetenz des Bundes führten sie insbesondere aus: „Die Bestimmungen über die Künstlersozialabgabe seien nicht von der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2 GG umfaßt, weil sie keine Steuer sei.

Die Künstlersozialabgabe werde nicht, wie es dem Begriff der Steuer eigen sei, zur Erzielung von Einkünften auferlegt. Die Abgabe möge zwar zur Erfüllung einer allgemeinen Aufgabe – der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten - gedacht sein, fließe aber nicht endgültig einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zu. Die Künstlersozialkasse leite nämlich die von ihr eingezogenen Gelder an die Sozialversicherungsträger weiter, denen damit auch das Aufkommen der Künstlersozialabgabe schließlich zufließe.

[...].

⁵⁶ BT-Drs. 9/429, S. 34.

⁵⁷ BT-Drs. 9/429, S. 34.

⁵⁸ BT-Drs. 9/429, S. 34.

⁵⁹ BT-Drs. 9/429, S. 34.

⁶⁰ BT-Drs. 9/429, S. 34.

⁶¹ BT-Drs. 9/429, S. 34.

⁶² BVerfGE 75, 108 II, 117.

Als kompetenzwidrig erlassene Norm verletze das Künstlersozialversicherungsgesetz also – mindestens soweit die Abgabe betroffen sei – das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 GG.⁶³

2. Ferner vertraten die Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe eine Sonderabgabe sei; jedoch die rechtlichen Voraussetzungen von Sonderabgaben nicht erfülle und dass das Künstlersozialversicherungsgesetz insbesondere auch daher wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG materiell verfassungswidrig sei.⁶⁴ Hierzu hieß es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: „Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG sehen die Beschwerdeführer darin, daß die Künstlersozialabgabe nicht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien für Sonderabgaben genüge, [...]“. Da im vorliegenden Fall ein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag nicht angenommen werden könne, müsse die Künstlersozialabgabe sich allen Kriterien stellen, die das Bundesverfassungsgericht für zulässige Sonderabgaben verlange. [...]“⁶⁵ Diese Kriterien seien nach Auffassung der Beschwerdeführer nicht erfüllt.⁶⁶

Stellungnahmen im Verfahren: Zu der hier in Rede stehenden Frage der Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe sind in der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, des Bayerischen Ministerpräsidenten, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger sowie der Gewerkschaft Kunst Ausführungen enthalten. Allerdings sind lediglich die Stellungnahmen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Gewerkschaft Kunst in diesem Zusammenhang auch von inhaltlicher Relevanz. Daher erfolgt im Folgenden eine Beschränkung auf die Darstellung dieser beiden Stellungnahmen.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sah in der Künstlersozialabgabe eine Sonderabgabe, soweit es sich um die Erhebung der Künstlersozialabgabe auf Entgelte an nichtversicherte Künstler und Publizisten handele.⁶⁷ Die Erhebung der Künstlersozialabgabe auch auf diese Entgelte als Sonderabgabe sei jedoch gerechtfertigt.⁶⁸ Die Rechtfertigung hierfür sah der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger darin, dass derart verhindert werde, dass Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere Konkurrenz Nachteile für die Versicherten, entstünden, die ihre Ursache in der Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht hätten.⁶⁹ Hierzu vertrat der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die folgende Auffassung: „Mit der Künstlersozialabgabe auf nicht versicherte Entgelte solle verhindert werden, daß durch die Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Würden die Entgelte, die Vermarkter an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten zahlten, nicht mit der Abgabe belastet, so käme es zu einer doppelten Marktverzerrung: Vermarkter, die mit nichtversicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten kontrahierten, hätten

⁶³ BVerfGE 75, 108 II, 117 ff.

⁶⁴ BVerfGE 75, 108 II, 124 f.

⁶⁵ BVerfGE 75, 108 II, 124 f.

⁶⁶ Vgl. BVerfGE 75, 108 II, 125.

⁶⁷ BVerfGE 75, 108 II, 138.

⁶⁸ BVerfGE 75, 108 II, 138.

⁶⁹ BVerfGE 75, 108 II, 138.

Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Vermarktern; versicherungspflichtige Künstler und Publizisten hätten Wettbewerbsnachteile gegenüber solchen, die der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht unterlägen. Die Künstlersozialabgabe verfolge das Ziel, Gleichheit dort wiederherzustellen, wo sie infolge der – gerechtfertigten – Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht, d. h. infolge einer staatlichen Marktintervention bedroht sei. Durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe auch auf die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten ausgezahlten Entgelte werde lediglich eine weder beabsichtigte noch gerechtfertigte Sonderbegünstigung der Vermarkter abgeschöpft.

Die Künstlersozialabgabe könne nicht dem „Maschinenbeitrag“ gleichgestellt werden, der auf eine allgemeine „Umbasierung“ der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge ziele. Die bisherige, einkommensbezogene Beitragsbemessung solle – ganz oder teilweise – durch eine Bemessung ersetzt werden, die sich an der Wertschöpfung der Unternehmen orientiere. Mit der Künstlersozialabgabe hingegen werde nicht die „Produktion“ oder die Wertschöpfung der Vermarkter zum Maßstab von Sozialabgaben gemacht, sondern lediglich eine konkrete Sonderbegünstigung abgeschöpft, die einzelnen Vermarktern andernfalls aufgrund der differenzierten Regelung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zufließen würde.⁷⁰

Gewerkschaft Kunst: Die Gewerkschaft Kunst vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe um einen sozialversicherungsrechtlichen Beitrag handle⁷¹, der als solcher die rechtlichen Voraussetzungen von Sonderabgaben nicht erfüllen müsse⁷².

Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts: Zur Frage der Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe lässt sich den Entscheidungsgründen die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe um einen sozialversicherungsrechtlichen Beitrag handle und nicht um eine Sonderabgabe. Das Künstlersozialversicherungsgesetz sei auch nicht mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes formell verfassungswidrig. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergäbe sich nämlich aus dem „Recht der Sozialversicherung“ gemäß Art. 74 Nr. 12 GG. Die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 12 GG sei bereits aus sich heraus auch auf die Erhebung von Sozialversicherungsabgaben gerichtet. Die rechtlichen Voraussetzungen von Sonderabgaben seien von der Künstlersozialabgabe als sozialversicherungsrechtlichem Beitrag hingegen nicht zu erfüllen gewesen. Sozialversicherungsbeiträge seien keine Sonderabgaben. Sonderabgaben würden, im Gegensatz zu Sozialversicherungsbeiträgen, unter Inanspruchnahme von Kompetenzen zur Regelung bestimmter Sachmaterien, die ihrer Art nach nicht auf Abgabenerhebung bezogen sind, erhoben. Aus den Entscheidungsgründen ist hierzu das Folgende darzustellen: „Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde – im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG – zu prüfen [...]. Sie ergibt sich im vorliegenden Fall aber aus Art. 74 Nr. 12 GG. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist dem „Recht der Sozialversicherung“ zuzurechnen. [...].

b) Das bedeutet [...] nicht, daß der Gesetzgeber kompetenzrechtlich Sozialversicherungsbeiträge nur unter den Voraussetzungen auferlegen darf, die das

⁷⁰ BVerfGE 75, 108 II, 139 f.

⁷¹ Vgl. BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁷² BVerfGE 75, 108 II, 141.

Bundesverfassungsgericht zuletzt in BVerfGE 67, 256 [274 ff.] für Sonderabgaben dargelegt hat; Sozialversicherungsbeiträge sind keine Sonderabgaben im Sinne dieser Rechtsprechung. Sonderabgaben werden nicht aus einer eigenen Abgabenkompetenz erhoben, sondern unter Inanspruchnahme von Kompetenzen zur Regelung bestimmter Sachmaterien, die ihrer Art nach nicht auf Abgabenerhebung bezogen sind. Deshalb ist bei ihnen aus *kompetenzrechtlichen* Gründen eine materielle Begrenzung geboten, um die detaillierten Regelungen des Grundgesetzes zur Besteuerungskompetenz und der bundesstaatlichen Finanzverfassung vor einer Aushöhlung zu bewahren [...]. Die Gefahr der Aushöhlung besteht insbesondere dann, wenn die Sonderabgaben unter Berufung auf Sachgesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern ausgedehnt und so ausgestaltet werden, daß sie an die Stelle von Steuern treten können. Wegen dieser Konkurrenz versagt es das Grundgesetz dem Gesetzgeber kompetenzrechtlich, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zu erheben und das Aufkommen aus derartigen Abgaben zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben zu verwenden. Der Gesetzgeber darf sich der Abgabe nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit einer Sonderabgabe darf nur eine homogene Gruppe belegt werden, die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht. Das Abgabenaufkommen muß gruppennützig verwendet werden.

Demgegenüber ist die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 12 GG, die dem Bund das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung einräumt, bereits aus sich heraus auch auf die Regelung der Finanzierung der Sozialversicherung, mithin die Erhebung von Sozialversicherungsabgaben, gerichtet. Zu dem bei der Erhebung von Sonderabgaben typischerweise drohenden Konflikt mit den Regelungen der Finanzverfassung kann es hier nicht kommen. Die Sozialversicherungsbeiträge dienen von vornherein nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates, sondern finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber kann sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung ist tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt. Ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates ist ausgeschlossen. Soweit gesetzgeberische Regelungen sich sachlich-gegenständlich im Kompetenzbereich Sozialversicherung halten [...], sind kompetenzrechtlich auch die zur Finanzierung der Sozialversicherung getroffenen Regelungen unbedenklich. Weitergehende Begrenzungen sind aus Kompetenzgründen weder erforderlich noch angezeigt.

2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.

[...]. Die Künstlersozialabgabe dient auch nicht der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben, sondern deckt ein Drittel der aus der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erwachsenden Kosten ab.“⁷³

III. Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

⁷³ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 verhalten sich zu der Frage der Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe nicht.

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045
Hamburg
Erscheinungsweise: Vierteljährlich
ISSN: ISSN 2191-8554

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift Atefeh Shariatmadari für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.